



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit



## Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse"

Jahresbericht für den Zeitraum vom 01.01.2016-31.12.2016

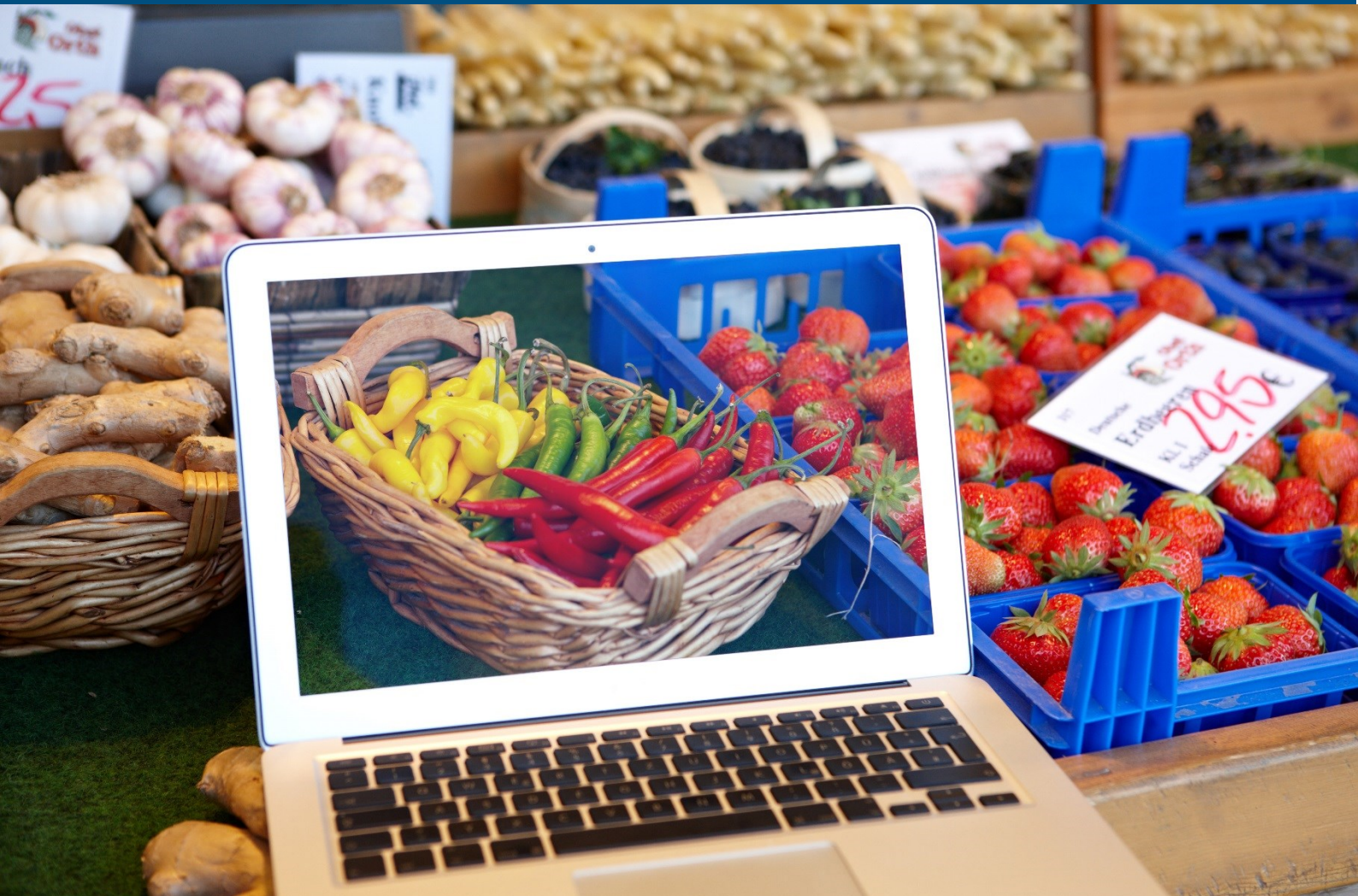


Foto: Marcus Gloger / BVL

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung und Zusammenfassung.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>8</b>
3.1	Lebensmittel.....	8
3.2	Futtermittel .....	9
3.3	Bedarfsgegenstände .....	10
3.4	Kosmetische Mittel.....	10
3.5	Tabakerzeugnisse.....	11
<b>4</b>	<b>Sonstiges.....</b>	<b>11</b>

## Abkürzungsverzeichnis

BARF	Bones and Raw Foods
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DL	Drittländer
DMBA	1,3-Dimethylbutylamin
G@ZIELT	Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
RAPEX	Rapid Exchange of Information System / Europäisches Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte
RASFF	Rapid Alert System for Food & Feed / Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz

## Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse"  
(G@ZIELT)

Mauerstraße 39-42

D-10117 Berlin

Schlussredaktion / Koordination:

Dr. Dennis Raschke, Dr. Peter Kranz

Redaktionsgruppe:

Dr. Andrea Bokelmann, Birgit Ehrentreich, Dr. Peter Kranz, Dr. Richard Mayer, Dr. Dennis Raschke, Dr. Ursula  
Ruhmann, Jörg Schulte-Domhof, Bianca Trültzsch

ViSdP:

Nina Banspach (BVL, Pressestelle)

Titelbild: Markus Gloger / BVL

## 1 Vorwort

Der Onlinehandel mit Erzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und mit Tabakerzeugnissen stellt die amtliche Kontrolle vor neue Herausforderungen. Um Verbraucher effektiv schützen zu können und die amtliche Überwachung in diesen Handelssegmenten effizient durchzuführen, sind neue Konzepte sowie spezielle technische Einrichtungen und besondere technische Expertisen gefragt, die über die Kontrollverfahren des konventionellen Handels hinausgehen. Die Einrichtung neuer Kontrollinstrumente auf Ebene der zuständigen Lebensmittel-, Futtermittel und Veterinärbehörden ist keine angemessene Dimensionierung, da das Internet Länder- oder nationale Grenzen nicht respektiert und Produkte deutschland-, EU- oder weltweit angeboten werden können. In einer zentralen Recherchestelle kann ein Grad an Spezialisierung erreicht werden, der den Herausforderungen des Internethandels angemessen begegnet.

Im Jahr 2013 wurde die Gemeinsame Projektzentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Berlin eingerichtet, deren Laufzeit bis zum 31.12.2015 befristet war. Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Onlinehandels und der grenzübergreifenden Strukturen des Internets sowie aufgrund des für die Kontrolle erforderlichen hohen technischen Aufwands und Spezialwissens wurde von der VSMK die Einrichtung einer dauerhaften Zentralstelle der Länder am BVL beschlossen. Die Aufgaben dieser Zentralstelle der Länder einschließlich der Personalausstattung wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern und dem Bund geregelt. Eine Vorstellung der Arbeit der Zentralstelle sowie weiterführende Informationen für Verbraucher und Onlinehändler sind auf der Internetseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verfügbar ([www.bvl.bund.de/internethandel](http://www.bvl.bund.de/internethandel)).

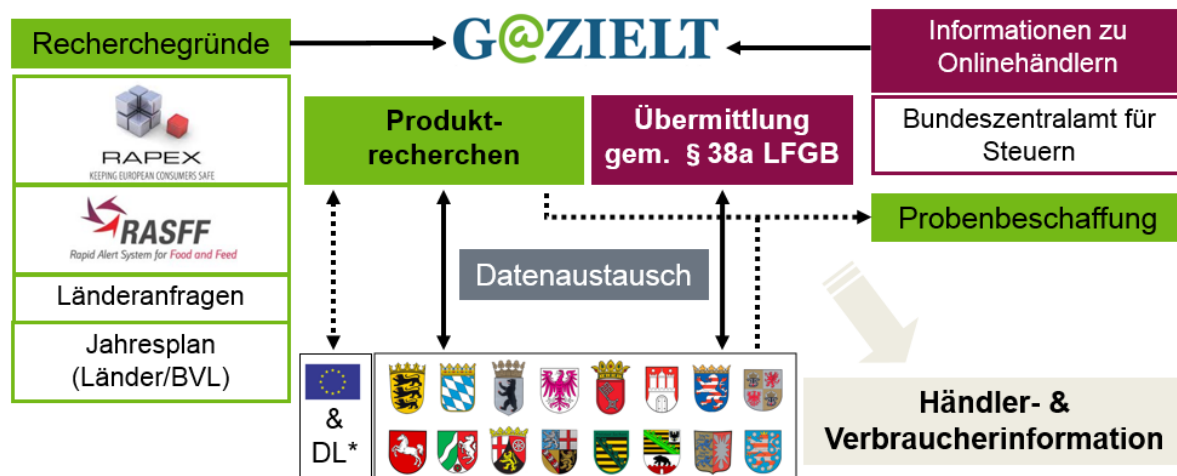
## 2 Einleitung und Zusammenfassung

Der Internethandel gewinnt seit Jahren stetig an Bedeutung: Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes belief sich der Anteil der Deutschen, die das Internet nutzen, im Jahr 2016 auf 87 % und der Anteil der Internetnutzer, die Waren und Dienstleistungen im Internet kauften, auf 66 %<sup>1</sup> – dies entspricht rund 47 Millionen Verbrauchern. Laut einer repräsentativen Befragung im Auftrag des Digitalverbandes Bitkom<sup>2</sup> haben im Jahr 2015 bereits mehr als ein Viertel der Onlinekäufer (28 %) im Internet Lebensmittel oder Getränke bestellt – der Anteil von schnell verderblichen Frischwaren wie Joghurt, Fleisch oder Gemüse steigerte sich im Vergleich zum Vorjahr sogar um sechs Prozentpunkte auf 37 %.

Die Warengruppe „Lebensmittel, Drogerie, Tierbedarf“ verzeichnete beim Onlinehandel im Jahr 2016 gemäß einer Studie des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V.<sup>3</sup> einen Rekordumsatz von 3332 Mio. Euro – dies stellte eine Steigerung von 13,5 % binnen Jahresfrist dar. Die Kategorie „Lebensmittel“ erfreute sich beim Onlinehandel besonderer Beliebtheit: Im Jahr 2016 lag das Wachstum bei 26,7 % im Jahresvergleich.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Die einschlägigen Rechtsvorschriften des konventionellen Bereichs gelten auch für den Internethandel. Die zuständigen Behörden in Deutschland haben sich dieser Entwicklung gestellt und die gemeinsame Zentralstelle der Bundesländer „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT, im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet. Die Zentralstelle führt seit Juli 2013 für die Bundesländer vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten zur Kontrolle des Internethandels mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen durch. Ziel ist es, den Verbraucherschutz im Bereich des Onlineeinkaufs zu verbessern und ein vergleichbares Schutzniveau wie im konventionellen Handel zu erreichen.

Abbildung 1 stellt die Aufgaben und Informationskanäle der Zentralstelle schematisch dar:



\*DL: Drittländer

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Aufgaben und Informationskanäle von G@ZIELT

Im Rahmen von Produktrecherchen sichten die Mitarbeiter/innen der Zentralstelle als vorbereitende Tätigkeit für die Überwachung Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) sowie im Europäischen Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) und prüfen, ob die

<sup>1</sup> www.destatis.de, Daten zu Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen, Wohnen > IT-Nutzung

<sup>2</sup> www.bitkom.org, Pressemitteilung vom 07.12.2016: "Jeder Vierte hat schon einmal online Lebensmittel gekauft"

<sup>3</sup> www.bevh.org, Markt und Statistik > Zahlen und Fakten

betroffenen Produkte im Internet für deutsche Verbraucher angeboten werden. Die ermittelten Informationen zu Angeboten und Anbietern werden an die zuständige Kontaktstelle der Bundesländer weitergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Onlinehändlers befindet. Werden Anbieter mit Sitz im Ausland ermittelt, wird diese Information an die zuständige Stelle im BVL zur Weiterleitung an die betroffenen Staaten übersendet.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht neben den anlassbezogenen Recherchen aufgrund von Schnellwarnmeldungen auch sogenannte Jahresplanrecherchen vor. Die Schwerpunktthemen werden von den Ländern und der Zentralstelle für das jeweilige Folgejahr abgestimmt. Die Zentralstelle führt zu den ausgewählten Schwerpunktthemen Recherchen durch. Die zuständigen Behörden der Länder prüfen, ob die recherchierten Anbieter bereits bekannt sind, führen Betriebskontrollen vor Ort durch oder lassen durch die Zentralstelle Onlineprobenbeschaffungen vornehmen bzw. führen diese selbst durch.

Damit die im Internet tätigen Anbieter den zuständigen Behörden bekannt sind und genauso wie im stationären Handel risikoorientiert kontrolliert werden können, erhält die Zentralstelle Informationen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) zu Onlinehändlern, welche dort automatisiert ermittelt werden. Diese Daten werden von der Zentralstelle aufbereitet und den Bundesländern gemäß § 38a LFGB zur Verfügung gestellt. Vor Ort kann eine Aufnahme nicht bekannter Anbieter in die risikoorientierte Kontrolle und eine Prüfung etwaiger Registrierungs- und Zulassungspflichten erfolgen.

Um die Expertise der Zentralstelle in der Kontrolle des Onlinehandels zu stärken und um Ansprechpartner sowie Kontakte für verschiedene Fragestellungen zu etablieren, pflegt die Zentralstelle einen breiten fachlichen Informationsaustausch zu zahlreichen Organisationen und Behörden und baut diesen kontinuierlich aus.

Die Zentralstelle führt darüber hinaus Aktivitäten wie die Erarbeitung von Informationspapieren durch, die der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über einen sicheren Onlineeinkauf sowie den Händlerinnen und Händlern über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Erzeugnissen des LFGB dienen sollen und stellt diese zum Download bereit<sup>4</sup>.

Im vorliegenden Bericht werden die Aktivitäten der Zentralstelle für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 vorgestellt. Die dargestellten Ergebnisse bestätigen den Bedarf der Kontrolle des Internethandels: Ob Schlankheitsmittel mit nicht deklarierten Arzneistoffen, Spielzeug mit nicht zulässigen Weichmachern oder Anbieter, die in Online-Auktionshäusern gewerblich Lebensmittel verkaufen und ihre Identität nicht preisgeben – die nahezu unbegrenzten Möglichkeiten des Internets bieten auch unseriösen Anbietern neue Absatzkanäle.

---

<sup>4</sup> [www.bvl.bund.de/internethandel](http://www.bvl.bund.de/internethandel)

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Lebensmittel

Im Rahmen von Produktrecherchen werden Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) gesichtet. Dazu wird als vorbereitende Tätigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung geprüft, ob die betroffenen Produkte im Internet angeboten werden. Des Weiteren recherchiert die Zentralstelle im Auftrag der Bundesländer, ob potentiell risikobehaftete Lebensmittel im Internet für deutsche Verbraucher angeboten werden.

Zahlreiche Produktrecherchen fanden aufgrund von Warnmeldungen zu Nahrungsergänzungsmitteln statt – insbesondere in Bezug auf Schlankheits- und Potenzmitteln sowie auf spezielle Nahrungsergänzungen für Sportler, deren Einkauf in Onlineshops und Onlinemarktplätzen heutzutage einfach und zeitsparend möglich ist. Die betroffenen Produkte enthielten unter anderem die Substanz Sibutramin, die als Appetitzügler zur Reduktion von starkem Übergewicht in Arzneimitteln verwendet und seit 2010 aufgrund ihrer massiven Nebenwirkungen als Arzneimittelwirkstoff in der EU verboten ist. Ferner wurden Nahrungsergänzungen für Sportler mit nicht zulässigen Substanzen wie 1,3-Dimethylbutylamin (DMBA), das pharmakologische Wirkungen zeigt und zu unerwünschten Wirkungen wie Unruhe und Bewegungsdrang führen kann, identifiziert. Bei mehreren Recherchen wurden Onlineangebote von als „natürlich“ beworbenen Nahrungsergänzungsmitteln ermittelt, die den nicht deklarierten Arzneistoff Sildenafil enthielten. Dieser Stoff kann bei gleichzeitiger Einnahme von bestimmten nitrathaltigen Medikamenten einen lebensgefährlichen Abfall des Blutdrucks bewirken. Des Weiteren führte die Zentralstelle im Länderauftrag eine Produktrecherche zum Vertrieb von Lebensmitteln (Nudeln, Nudelerzeugnisse) eines Unternehmens durch, das mit einem Verkaufsverbot belegt wurde.

Im Rahmen von Jahresplanrecherchen werden Übersichten zu Onlineanbietern von speziellen Produktkategorien erstellt. Der Jahresplan 2016 umfasste in der Erzeugniskategorie „Lebensmittel“ die Schwerpunktrecherchen „Frisches Fleisch und frischer Fisch“ und „Honig“.

Das G@ZIELT-Jahresplanprogramm „Frisches Fleisch und frischer Fisch“ wurde analog zu dem bereits im Jahr 2014 durchgeführten Jahresprogramm gestaltet. Schon im Jahr 2014 hatte sich gezeigt, dass einige Onlinehändler keine ausreichenden Maßnahmen treffen, um eine Einhaltung der Kühlkette bzw. von Hygieneanforderungen während des Versands von frischem Fleisch bzw. frischem Fisch bis zum Verbraucher zu gewährleisten<sup>5</sup>. Die Wiederholung dieses Programms bot sich wegen des stetigen Anstiegs dieses Segment im Onlinehandel an. Seit der Durchführung des Programms im Jahr 2014 war von einer großen Anzahl neuer Marktakteure und Angebote auszugehen. Auf Grundlage der Recherchedaten konnten durch die zuständigen Behörden vor Ort außerdem die Überprüfung der Registrierung der Anbieter sowie die Einhaltung der Kühlkette auf dem Transportweg durch Temperaturkontrolle zum Zeitpunkt der Zustellung erfolgen.

Im Jahresplanprogramm „Honig“ wurde ein Überblick über das Angebot von Honig einschließlich Spezialhonigen wie Manukahonig im Internet erstellt. Manukahonige wurden bisher häufig im Einzelhandel und bei anderen Inverkehrbringern (z. B. Imkereien) mit gesundheitsbezogener oder krankheitsbezogener Werbung auf dem Etikett und Flyern angepriesen. Dies führte vielfach zu Beanstandung wegen Irreführung des Verbrauchers im Hinblick auf die Herkunft und der Wirkungsangaben. Anbieter (Hersteller oder Importeur) haben deshalb die Etiketten geändert. Um Verbrauchern dennoch weiterhin gesundheits- bzw. krankheitsbezogene Werbung zu vermitteln, wird das Internet intensiv als Handelsplatz solcher Erzeugnisse genutzt.

Die Registrierungspflicht gilt sowohl für stationäre Händler als auch für Onlinehändler. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der online angebotenen Lebensmittel, da registrierte Onlinehändler von ihrer zuständigen Behörde genauso risikoorientiert überwacht werden wie der stationäre Handel. Das Bundeszentralamt

---

<sup>5</sup> [www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01\\_Lebensmittel/Internethandel/Jahresbericht\\_2014\\_Fleisch\\_Fisch\\_Kuehlung.pdf](http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/Internethandel/Jahresbericht_2014_Fleisch_Fisch_Kuehlung.pdf)



für Steuern (BZSt) übermittelt der Zentralstelle hierzu gemäß § 38a LFGB regelmäßig Informationen zu Lebensmittelonlinehändlern, die von Deutschland aus ihre Produkte im Internet anbieten. Diese Daten – sortiert nach zuständigen Behörden – werden von G@ZIELT an die Länderkontaktstellen weitergeleitet. Die vor Ort zuständigen Behörden können auf dieser Grundlage überprüfen, ob die fraglichen Unternehmen ihrer Registrierungspflicht nachgekommen sind. Im Lebensmittelbereich waren rund 10 % der Betriebe zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht registriert – dies geht aus den Rückmeldungen der Bundesländer zu den Datenlieferungen hervor. Deshalb wird die Überprüfung der Registrierung von Online-Lebensmittelunternehmern fortgeführt.

## 3.2 Futtermittel

Als Futtermittel gelten Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind. Das LFGB regelt Futtermittel, die sowohl für Heimtiere als auch für Nutztiere in den Verkehr gebracht werden, u. a. auch per Onlinehandel. Auch in diesem Bereich werden Produkte mit nicht zugelassenen bzw. gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen angeboten. Im Rahmen des Jahresplans 2016 wurden diesbezüglich drei Schwerpunktrecherchen durchgeführt:

### BARF (Bones And Raw Foods) – Heimtierfuttermittel

Der Begriff „BARF“ beschreibt hauptsächlich die Fütterung von Hunden und Katzen mit rohem Fleisch, Innereien und Knochen verschiedener Schlachttiere, die teilweise durch Obst, Gemüse, Getreide, Öl oder andere Futtermittel ergänzt werden. Bei frischen tierischen Produkten ist die Hygiene von besonderer Bedeutung. Bei der Recherche zum Jahresplanprogramm „BARF – Heimtierfuttermittel“ wurden Anbieter von Fleisch, Innereien und Knochen zum BARFEN mit Sitz in Deutschland ermittelt. Basierend auf diesen Ergebnissen fanden durch die zuständigen Behörden Prüfungen der Internetauftritte und/oder Vor-Ort-Kontrollen statt. In Fällen, in denen Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen festgestellt wurden, wurden die betroffenen Anbieter belehrt, zur Anpassung ihres Internetauftritts aufgefordert bzw. auf ihre Registrierungspflicht hingewiesen.

### Mykotoxinbinder – Überprüfung der Zulässigkeit und der Kennzeichnung

Mykotoxine werden von Schimmelpilzen gebildet und können die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden. Um die Belastung von Futtermitteln mit Mykotoxinen zu reduzieren, werden auch im Internet zahlreiche sogenannte Mykotoxinbinder bzw. Futtermittel, die bereits Mykotoxinbinder enthalten, angeboten. Diese unterliegen bestimmten gesetzlichen Regelungen. Im Rahmen des Jahresplanprogrammes „Mykotoxinbinder – Überprüfung der Zulässigkeit und der Kennzeichnung“ wurden Anbieter von Mykotoxinbindern mit Sitz in Deutschland ermittelt. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurden seitens der zuständigen Behörden die Internetauftritte der Anbieter u. a. hinsichtlich der Zulässigkeit der Werbeaussagen überprüft und/oder Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. In den Fällen, in denen eine Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen festgestellt wurde, wurden die betroffenen Anbieter belehrt, zur Anpassung ihres Internetauftritts aufgefordert bzw. bei Verstößen Bußgeldverfahren eingeleitet.

### Futtermittel für besondere Ernährungszwecke

Um besonderen Bedürfnissen in der Tierernährung gerecht zu werden, werden Futtermittel für bestimmte Ernährungszwecke angeboten. Bei diesen Futtermitteln dürfen Aussagen zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten nur auf den konkreten Ernährungszweck bezogen sein. Dies wird in der Praxis häufig außer Acht gelassen. Bei der Recherche zum Jahresplanprogramm „Futtermittel für besondere Ernährungszwecke“ wurden Anbieter von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke mit Sitz in Deutschland identifiziert. Bei Feststellung unzulässiger Aussagen auf dem Produkt und/oder im Onlineshop durch die zuständigen Behörden wurden die betroffenen Anbieter entsprechend belehrt und eine gesetzeskonforme Korrektur der Aussagen gefordert.

### 3.3 Bedarfsgegenstände

Bedarfsgegenstände sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und nicht nur vorübergehend mit dem Menschen in Berührung zu kommen. Neben Geschirr, Besteck und Kochutensilien gehören beispielsweise auch Spielwaren, Bekleidung, Verpackungen für kosmetische Mittel und Reinigungsmittel für den häuslichen Gebrauch dazu.

Zur Identifizierung von potentiell risikobehafteten Onlineangeboten von Bedarfsgegenständen, die sich an deutscher Verbraucher richten, wird anhand der Meldungen in den europäischen Schnellwarnsystemen RASFF und RAPEX gezielt geprüft, ob die betroffenen Produkte im Internet für deutsche Verbraucher angeboten werden. Hierbei wurden Onlineangebote der betroffenen Produkte für deutsche Verbraucher gefunden und an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Die identifizierten Onlineangebote umfassten unter anderem Produkte, von denen ein Gesundheitsrisiko aufgrund hoher Belastung mit Schwermetallen und Weichmachern ausging. So wurden im Berichtszeitraum bei mehreren Recherchen Spielzeugprodukte recherchiert, vor denen aufgrund von zu hohen Migrationswerten der Schwermetalle Kupfer und Barium sowie dem Weichmacher DEHP gewarnt wurde. Des Weiteren wurden Onlineangebote von Kinderbekleidung identifiziert, vor denen aufgrund von Belastung mit dem Kontaktallergen Chrom VI gewarnt wurde. Weitere Angebote umfassten mit Blei belastete Trinkgläser, melaminhaltige Küchenutensilien und Essstäbchen mit unzulässig hohen Formaldehyd-Migrationswerten.

### 3.4 Kosmetische Mittel

Kosmetische Mittel sind Substanzen, die dafür vorgesehen sind, äußerlich mit dem menschlichen Körper (Haut, Nägel, Haare), den Zähnen und den Mundschleimhäuten in Berührung zu kommen. Hierzu zählen unter anderem Mittel zur Verschönerung wie Schminke, Nagellack, Hautcreme oder Parfüm ebenso wie Seife, Zahnpasta, Sonnencreme, Deos, Rasierschaum oder Badezusatz.

Im Bereich Kosmetische Mittel wurden im Berichtszeitraum Produktrecherchen aufgrund von Meldungen im europäischen Schnellwarnsystem (RAPEX) für gefährliche Verbraucherprodukte durchgeführt. Die identifizierten Onlineangebote wurden an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Bei mehreren Recherchen wurden Onlineangebote von Hautbleichmitteln ermittelt, vor denen aufgrund des gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffs Hydrochinon gewarnt wurde. Weitere Recherchen betrafen unter anderem Haarfärbemittel mit nicht zulässigen Inhaltsstoffen, Zahnbleichmittel mit nicht zulässigen Wasserstoffperoxidkonzentrationen und Hautpflegemittel mit nicht zulässigen Konservierungsstoffen.

Der Jahresplan 2016 umfasste in der Erzeugniskategorie „Kosmetische Mittel“ die Schwerpunktrecherche „Verkauf von Gelen und Lacken für künstliche Fingernägel“. Dabei wurde u. a. geprüft, wie diese Produkte im Internet angeboten werden, da Händler und Hersteller zum Teil irreführende Kennzeichnungen verwenden. Ziel war es, bisher nicht bekannte Anbieter in die amtliche Überwachung aufzunehmen. Auf dieser Grundlage konnten Betriebskontrollen und Probenuntersuchungen erfolgen. Teilweise wurden in Produkten nicht deklarierte Inhaltsstoffe identifiziert und Händler zu Deklarationsänderung aufgefordert sowie auf ihre Pflichten gemäß Kosmetikverordnung hingewiesen. Des Weiteren wurden bei Händlern Unterlagen zur Rückverfolgbarkeit und zu den importierten Produkten gefordert.

### 3.5 Tabakerzeugnisse

Am 20. Mai 2016 ist das neue Tabakrecht in Kraft getreten und die EU-Tabakerzeugnisrichtlinie somit national umgesetzt. Das Tabakrecht setzt sich aus dem deutschen Tabakerzeugnisgesetz und der Tabakerzeugnisverordnung zusammen und regelt Tabak, Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse.

Zu den Tabakerzeugnissen zählen Rauchtobakerzeugnisse wie Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, loser Tabak (Feinschnitt) zum Selberdrehen oder als Pfeifentabak sowie Tabak für Wasserpfeifen sowie rauchfreie Erzeugnisse wie Schnupftabak und Kautabak. Zu den verwandten Erzeugnissen zählen tabak- oder nikotinhaltige Erzeugnisse wie elektronische Zigaretten einschließlich E-Shishas sowie Nachfüllbehälter (E-Liquids) sowie pflanzliche Raucherzeugnisse, die keinen Tabak enthalten und auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten basieren wie Kräuterzigaretten.

Damit die Tabakerzeugnisse und die verwandten Erzeugnisse kontrolliert werden können, besteht für bestimmte Händler eine Registrierungspflicht. § 22 des Tabakerzeugnisgesetzes fordert, dass für den grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern (E-Liquids) an Verbraucherinnen und Verbraucher eine Registrierung bei den zuständigen Überwachungsbehörden erfolgt. Die Registrierung ist zum einen bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat vorzunehmen, in dem die Firma ansässig ist, zum anderen bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.

Um eine bessere Abschätzung des Aufwands für die Registrierung und die Prüfung der Registrierung durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen, wurde von der Zentralstelle im Jahr 2016 eine Recherche nach Onlineanbietern von Tabakerzeugnissen durchgeführt und an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Diesen wurde auf Grundlage der Recherchedaten somit die Möglichkeit geboten, den Aufwand für die Umsetzung des Tabakrechts hinsichtlich Registrierung und Kontrolle im Onlinehandel abzuschätzen.

## 4 Sonstiges

Für Onlinehändler, die im Internet Futtermittel verkaufen möchten, wurde das Informationspapier „FAQ zu Pflichten im Onlinehandel mit Futtermitteln“ erstellt. Dieses steht auf den Internetseiten des BVL zum Download bereit<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> [www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/03\\_Verbraucherprodukte/FAQ/FAQ\\_Futtermittelunternehmen\\_Online-Handel.html](http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/03_Verbraucherprodukte/FAQ/FAQ_Futtermittelunternehmen_Online-Handel.html)